

Fragen zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen

Was ist ein Straßenbaubeitrag?

Für Ausbaumaßnahmen im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, werden Straßenbaubeiträge erhoben, wenn die erstmalige Herstellung dieser Straßen, Wege und Plätze insgesamt abgeschlossen ist oder wenn einzelne Teileinrichtungen, wie Fahrbahn, Gehwege, Beleuchtung usw., bereits erstmalig hergestellt sind.

Welche Ausbaumaßnahmen sind beitragsfähig?

Die Stadt Hagen ist nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in Verbindung mit der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hagen verpflichtet, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Straßen Straßenbaubeiträge zu erheben.

Der Schwerpunkt der Beitragserhebung liegt auf der Herstellung und Verbesserung.

Maßgeblich für die Beitragserhebung ist das KAG NRW und die Rechtsprechung des OVG NRW.

Die abzurechnende Ausbaumaßnahme muss sich auf eine eindeutig abgrenzbare Straßenstrecke beziehen. Abgegrenzt werden diese entweder nach örtlichen Gegebenheiten, wie einmündende Straßen oder Kreuzungen oder aber durch rechtliche Gründe.

Die Ausbaumaßnahme muss sich jedoch nicht auf die gesamte Länge einer Straße beziehen.

Was ist eine Herstellung?

Die Herstellung einer Straße ist gegeben, wenn sie

- a) erneuert wird.
- b) gegenüber dem ursprünglichen Ausbauzustand umgestaltet wird und sich eine verkehrstechnisch andere Zweckbestimmung ergibt.

Wenn eine Straße verschlissen ist und entsprechend dem bisherigen Ausbauzustand wiederhergestellt wird, liegt eine Erneuerung vor. Die Baumaßnahme kann sich auf einzelne Teileinrichtungen, wie Fahrbahn, Gehwege, Beleuchtungs- oder Entwässerungsanlagen, beziehen. Sie kann aber auch die gesamte Straße betreffen. Diese Baumaßnahmen sind aber nur dann beitragsfähig, wenn die zu erneuernde Straße oder deren Teileinrichtung abgenutzt und die übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist.

Sollte die übliche Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen sein, die Straße oder deren Teileinrichtung aber durch die Baumaßnahme verbessert werden, so wird hierfür auch ein Straßenbaubeitrag erhoben.

Verbesserungen liegen vor, wenn z. B. die Fahrbahn oder die Gehwege verbreitert, zusätzliche Parkstreifen angelegt werden, Regenwasser schneller abgeleitet werden kann oder der Verkehrsraum besser ausgeleuchtet wird. Wichtig ist, dass der Verkehr besser und sicherer abgewickelt werden kann.

Wann wird der Straßenbaubeitrag erhoben?

Ist die Baumaßnahme beendet und abgenommen, wird der Straßenbaubeitrag mit Entstehen der sachlichen Beitragspflichten erhoben. In Einzelfällen können die sachlichen Beitragspflichten auch zu einem anderen Zeitpunkt entstehen.

Wie wird der umlagefähige Aufwand verteilt?

Der umlagefähige Aufwand wird auf alle Grundstücke verteilt, die von der abzurechnenden Straße erschlossen sind. Dieses sind alle Grundstücke, die unmittelbar an der Straße angrenzen (Anliegergrundstücke) und die Hinterliegergrundstücke, soweit diese von der abzurechnenden Straße einen wirtschaftlichen Nutzen haben.

Als Hinterliegergrundstücke werden grundsätzlich die Grundstücke bezeichnet, die hinter einem nutzbaren Baugrundstück liegen, selbständig nutzbar und über eine Zufahrt mit der Straße verbunden sind. Zu der Thematik der Hinterliegergrundstücke gibt es zahlreiche Rechtsprechungen. Grundsätzlich werden alle Hinterliegergrundstücke bei der Verteilung mit berücksichtigt, wenn diese über eine rechtlich unbedenkliche Zufahrt mit der Straße verbunden sind.

Die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes richtet sich nach der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hagen (SBS). Nach der Satzung wird die Grundstückfläche und Art und Maß der baulichen, gewerblichen oder sonstigen Nutzung zugrunde gelegt.

Ergibt sich das Maß der Nutzung aus dem Bebauungsplan, so sind die entsprechenden Festsetzungen maßgebend.

Im unbeplanten Gebiet oder wenn der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, wird die tatsächliche Nutzung zugrunde gelegt.

Beispiele:

Grundstück A

Grundstücksfläche: 500 m²

Art der Nutzung: Wohngebäude im Wohngebiet

Zahl der Vollgeschosse 1

Faktor laut Satzung 1,0

Berechnung der Verteilungsfläche: 500 m² x 1,0 = 500 m²

Grundstück B

Grundstücksfläche: 1.000 m²

Art der Nutzung: Bürogebäude im Gewerbegebiet

Zahl der Vollgeschosse 4

Faktor laut Satzung 1,6 zuzüglich 0,5

Berechnung der Verteilungsfläche: 1.000 m² x 2,1 = 2.100 m²

Was ist ein Grundstück?

Grundstück ist jeder derselben Eigentümerin/demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, die selbstständig baulich, gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden kann.

Von wem wird der Straßenbaubeitrag gefordert?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/-in oder Erbbauberechtigte/r des Grundstückes ist. Bei Wohn- und Teileigentum ist beitragspflichtig die/der jeweilige Wohn- und Teileigentümer/in mit ihrem/seinem entsprechenden Anteil.

Bei mehreren, im Grundbuch eingetragenen Personen, wird der Beitragsbescheid nur an eine Person als Gesamtschuldner gesandt.

Wie oft wird ein Straßenbaubeitrag erhoben?

Für dieselbe Ausbaumaßnahme wird der Straßenbaubeitrag nur einmal erhoben. Für verschiedene Ausbaumaßnahmen an der gleichen Straße wird jeweils ein Straßenbaubeitrag erhoben. Dieses kann dazu führen, dass für ein Grundstück auf einen längeren Zeitraum bezogen mehrfach ein Straßenbaubeitrag zu zahlen ist.

Wann ist der Straßenbaubeitrag zu zahlen?

Nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides ist der Beitrag innerhalb eines Monats zu entrichten.

Wird der Beitrag nicht innerhalb der Zahlungsfrist entrichtet und wurde keine Stundung oder Ratenzahlung gewährt, so wird die säumige Forderung von der Stadtkasse automatisch angemahnt und beigetrieben. Hierbei fallen Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Säumniszuschläge an.

Kann der Beitrag gestundet werden?

Sollte der Straßenbaubeitrag nicht in einer Summe gezahlt werden können, besteht die Möglichkeit, den Betrag zu stunden oder eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Die Stundung bzw. Ratenzahlung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind ggfls. Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Die gestundeten Beträge werden nach den gesetzlichen Vorschriften verzinst.

Welche Rechtsbehelfe gibt es gegen den Beitragsbescheid?

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch ist an den Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, zu senden. Wird dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen, kann Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden.

Der Widerspruch und die Klage schieben die Zahlungsfrist nicht hinaus. Sie haben aber die Möglichkeit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage zu beantragen. Bei entsprechender Bewilligung fallen jedoch ggfls. Aussetzungszinsen an.